

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[\[IG_K-JU_455\]](#)

Einschreiben

- persönlich -
Richterin Karn

Amtsgericht Ebersberg
- Abteilung Strafsachen –
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Einschreiben

cc:

- persönlich -
Dr. Benjamin Lenhart
Direktor des Amtsgerichts
Amtsgericht Ebersberg

Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Vaterstetten, 16.06.2023

Ihr Zeichen: **17 Js 29329/22**

Ihr Beschluss vom 06.06.2023 ([\[IG_K-JU_454\]](#))

meine Zeichen [\[IG_K-JU_402\]](#) bis [\[IG_K-JU_455\]](#) ff.

alle referenzierten Dokumente [\[IG_K-XX_23yyy\]](#) oder [\[IG_O-XX_yyyyy\]](#) sind barrierefrei und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>, die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

Unterstellung von Beleidigungen bis zum Eintreffen des sogenannten „Strafbefehls“ ohne „Tat“-Angabe

Sehr geehrte RiAG Frau Karn,

mit Post vom 14.06.2023 habe ich eine am 13.06.2023 gesendete beglaubigte Abschrift Ihres Beschlusses vom 06.06.2023 erhalten:

„Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 25.05.2023 wird als unzulässig verworfen.“

In meinem Schreiben vom 25.05.2023 ([\[IG_K-JU_446\]](#)) habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Sie/sie es beim Amtsgericht Ebersberg offensichtlich mit der Einhaltung der Strafprozessordnung (StPO) nicht so sehr haben. Auf Ihren Beschluss bleibt mir nunmehr nur, Ihnen einen totalen Realitätsverlust zu bescheinigen. Sie haben in dem auf den 24.05.2023 datierten Schreiben ([\[IG_K-JU_445\]](#)) in meiner Rechtsangelegenheit 4 Mal nachweislich vorsätzlich bewusst unwahre Behauptungen aufgestellt, mehrere Paragraphen der Strafprozessordnung (StPO) gebrochen, 2 Rechtsbeugungen/Verbrechen begangen, massenhaft Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB) begangen und die Verfassung in 4 Artikeln (20, 97, 101, 103) gebrochen, davon 2 mich betreffende grundrechtsgleiche Rechte und jetzt verkünden Sie allen Ernstes: macht nichts, für mich kein Grund mich für befangen zu erklären ?

Gründe

Als **Gründe** führen Sie an:

„Das Ablehnungsgesuch war wegen der offensichtlichen Verfolgung verfahrensfremder Zwecke als unzulässig zu verwerfen § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO.“

Mein Verlangen, dass die **Richter des Amtsgerichts Ebersberg die Gesetze einhalten**, bezeichnen Sie also als „Verfolgung verfahrensfremder Zwecke“. Wenn allerdings auch Sie den Zweck des Strafbefehls vom 01.02.2023 ([\[IG_K-JU_424\]](#); Akte **17 Js 29329/22** Bl. 118-124) in der Durchführung von Willkürjustiz unter Aushebelung meines Grundrechts auf rechtliches Gehör sehen, dann haben Sie auch wieder recht.

§ 26a Verwerfung eines unzulässigen Ablehnungsantrags StPO

- (1) Das Gericht verwirft die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn
 1. die Ablehnung verspätet ist,
 2. ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht oder nicht innerhalb der nach § 26 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist angegeben wird oder
 3. durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.
- (2) Das Gericht entscheidet über die **Verwerfung nach Absatz 1**, ohne daß der abgelehnte Richter ausscheidet. **Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 bedarf es eines einstimmigen Beschlusses** und der Angabe der Umstände, welche den Verwerfungsgrund ergeben. Wird ein beauftragter oder ein ersuchter Richter, ein Richter **im vorbereitenden Verfahren** oder ein Strafrichter abgelehnt, so entscheidet er selbst darüber, ob die Ablehnung als unzulässig zu verwerfen ist.

Auf Seite 3 des Strafbefehls ist zu lesen ([JIG_K-JU_424] S. 5; Akte 17 Js 29329/22 Bl. 121):

„Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, **soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument (siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben**“

Am 28.02.2023 habe ich dem RiAG Kaltbeitzer mitgeteilt ([JIG_K-JU_425] S. 1; Akte 17 Js 29329/22 Bl. 125):

„Sie haben mir einen **Strafbefehl** zugesandt und mir mitgeteilt, ich könne ggf. wirksamen Einspruch dagegen einlegen. **Ich erhebe jedoch keinen Einspruch** dagegen, [...]“

In Ihrer Weltvorstellung wäre der Strafbefehl also rechtskräftig und vollstreckbar. Daraus folgt, was hier wesentlich ist:

es gibt kein Verfahren

Sie können sich also den **§ 26a StPO** an die Kniescheibe nageln, ein nicht existierendes Verfahren kann ich weder nur verschleppen, noch kann ich darin verfahrensfremde Zwecke verfolgen. Und nachdem eine **Verwerfung des „unzulässigen Ablehnungsantrags“ nach Absatz 1 (insbesondere nach Absatz 1 Nr. 3)** nur in Ihrer Einbildung stattfindet, gehört Ihr weiterer angegebener *Grund*

„Die Unterzeichnerin ist gem. § 26a Abs. 2 S. 3 StPO zuständig.“

ebenfalls zu Ihren Märchen. Es gilt **§ 27 StPO**

§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag StPO

- (1) Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, **ohne dessen Mitwirkung**.
- (2) Wird ein richterliches Mitglied der erkennenden Strafkammer abgelehnt, so entscheidet die Strafkammer in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung.
- (3) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet **ein anderer Richter** dieses Gerichts. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.
- (4) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet das zunächst obere Gericht.

Sie sind nicht nach **§ 26a StPO** sondern nach **§ 26 Absatz 3 StPO** gefragt:

„**Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.**“

Und glauben Sie ja nicht, dass diese Sprachverbiegungen Ihrer weiteren „Gründe“ Ihres sogenannten Beschlusses ([JIG_K-JU_454]) dabei als Begründung für die von Ihnen begangenen Gesetzesbrüche/Straftaten durchgehen.

„Ein Ablehnungsgesuch verfolgt verfahrensfremde Zwecke, wenn der Ablehnende in Wahrheit gar nicht die Befangenheit des abgelehnten Richters besorgt, vor der ihn die §§ 22 ff. StPO schützen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn das Gesuch ausschließlich Demonstrationszwecken, wie der politischen Agitation oder der Zurschaustellung von Misstrauen oder Verachtung gegenüber der Justiz oder der Verunglimpfung der abgelehnten Richter dient. Die Verfolgung verfahrensfremder Zwecke muss offensichtlich sein, wobei es sich um ein subjektives Merkmal handelt. Aus dem Umstand, dass dem Ablehnungsgesuch sachlich

nachvollziehbare Anhaltspunkte nicht zu entnehmen sind, kann darauf geschlossen werden, dass offensichtlich nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden (vgl. BGH Beschl. v. 25.6.2007 - 2 ARs 184/07, BeckRS 2007, 10984).“

Das ist in der Bundesrepublik Deutschland verbotenes, verfassungswidriges Richterrecht und somit **Rechtsbeugung (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen)** und **Verfassungsbruch nach Artikel 20 Abs. 3 und Artikel 97 Abs. 1 GG**.

„Letzteres wird auch bejaht, wenn die vorgebrachten Ablehnungsgründe völlig abwegig sind (vgl. auch Heil, in Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Aufl. 202:3, § 26a, Rn. 9-11)“

Das ist Rechtsprechung nicht nach „Gesetz und Recht“, sondern nach irgendwelcher Privat-Literatur und somit **Rechtsbeugung (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen)** und **Verfassungsbruch nach Artikel 20 Abs. 3 und Artikel 97 Abs. 1 GG**.

„Das Ablehnungsgesuch erschöpft sich in einer umfangreichen Darlegung von Rechtsbrüchen der Unterzeichnerin sowie anderen in dem Verfahren tätig gewordenen Richtern, Staatsanwälten und in der Justiz tätigen Beamten und Angestellten. Der Antragsteller legt dar, dass die Unterzeichnerin zur Durchsetzung dieser politisch motivierten Willkürjustiz Rechtsbrüche wie Strafvereitelungen Amt und Rechtsbeugung begangen habe. Außerdem lägen Verfassungsbrüche vor. Des Weiteren werden der Unterzeichnerin Lügen, Zynismus, das ausnahmslose Praktizieren von „extremes Dummmstellen“ sowie das vorsätzliche Aufstellen von bewusst unwahren Behauptungen vorgeworfen. Nach der dargelegten Auffassung des Antragstellers genüge für den Erlass eines Strafbefehls, dass „die Staatsanwaltschaft und der „brav ausführende Strafrichter, dem Beschuldigten/Angeschuldigten mit dieser Methode der politischen Willkürjustiz einen Denkkzettel verpassen wollen.“

Wenn Sie der Umfang der Beweise zu Ihren Rechtsbrüchen stört, dann gibt es ein probates Mittel dagegen: Begehen Sie weniger Rechtsbrüche.

Sie äußern sich zu den von anderen in den Verfahren ... begangenen Straftaten und verstehen nicht einmal, dass es dabei um Ihre massenhaften Strafvereitelungen im Amt (§§ 258, 258s StGB) geht.

Ich habe Ihre Rechtsbrüche nicht „dargelegt“ oder „vorgeworfen“, sondern anhand Ihrer schriftlichen Äußerungen bewiesen. Das einzige was Ihnen dazu einfällt ist die Zusammenfassung im Konjunktiv („begangen habe“, „lügen“, „genüge“); Ihre Gesetzesbrüche haben aber nicht im **Konjunktiv** stattgefunden, sondern im **Indikativ**. Sie picken sich ein paar Worte heraus („Lügen, Zynismus, extremes Dummmstellen“) und meinen damit unterstellen zu können und unterstellt zu haben, dass die Feststellungen Ihrer Gesetzesbrüche nicht wahr sind. Sie haben aber tatsächlich Lügen verbreitet (es waren nachgewiesenermaßen 4) und Zynismus pur an den Tag gelegt, sich extrem dumm gestellt, etc.; man braucht dazu nur die Dokumente [IG_K-JU_445] und [IG_K-JU_446] zu lesen.

Allerdings haben Sie nicht einen einzigen Punkt auch nur ansatzweise widerlegt; Sie haben also nach rechtsstaatlichen Grundsätzen die Feststellungen über Ihre Gesetzesbrüche und insbesondere Ihre Straftaten, für die Sie nach Gesetz persönlich haften, anerkannt.

Über die Ahndung Ihrer nachgewiesenen und anerkannten Straftaten entscheiden aber nicht Sie, sondern ein Strafgericht besetzt mit Richtern, die sich an die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland halten.

Am 28.02.2023 habe ich dem RiAG Kaltbeitzer vollständig zitiert mitgeteilt ([IG_K-JU_425] S. 1; Akte 17 Js 29329/22 Bl. 125):

„Sie haben mir einen **Strafbefehl** zugesandt und mir mitgeteilt, ich könne ggf. wirksamen Einspruch dagegen einlegen. Ich erhebe jedoch **keinen Einspruch dagegen**, sondern“

- 1) **ich widerspreche Ihrer Behauptung, dass es einen solchen rechtskonformen Strafbefehl überhaupt gibt**, und
- 2) **ich widerspreche den in diesem sogenannten „Strafbefehl“ aufgelisteten Behauptungen über angeblich von mir begangene Straftaten**.

Es gibt also nicht nur **KEIN Verfahren**, sondern eine **Herde von Mitarbeitern in den sog. Strafverfolgungsbehörden**, die es nicht ertragen, dass jemand, der sich einfach nicht von den Behörden und öffentlich-rechtlichen Organisationen untertänigst **betrügen, nötigen, erpressen** und **bestehlen** lassen will, und etlichen von ihnen ihre Gesetzesbrüche und insbesondere das **Begehen schwerster Straftaten nachgewiesen** hat, sich nun auch noch zur Wehr setzt, wenn man ihm mit **Unterstellung von Straftaten** (siehe Betreff: **Unterstellung von Beleidigungen**) und per **Aushebelung des verfassungsmäßigen Rechts auf „rechtliches Gehör“** (Art. 103 GG) einen Denkkzettel verpassen will.

Und Sie, Frau Karn, sind eine aus dieser Herde.

Wenn Sie das, wie in Ihrem Schreiben vom 06.06.2023 ([\[IG_K-JU_454\]](#)), als „dargelegte Auffassung“ abqualifizieren wollen, dann zeugt das entweder von erneutem „extremen Dummstellen“ oder Sie haben als Richterin nicht einmal die Akten **17 Js 29329/22** gelesen (gewolltes Dummstellen) oder aber Sie haben die Akten gelesen aber nicht verstehen können („verstehendes Lesen auf Grundschulniveau“), was da geschrieben steht (Dummsein).

Als **Gründe** führen Sie weiter an:

„Das Ablehnungsgesuch ist ohne nähere Prüfung und losgelöst von den konkreten Umständen des Einzelfalles zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet. Bei verständiger Würdigung kann auf der Grundlage des Vortrags des Antragstellers kein Misstrauen in die Unparteilichkeit der Unterzeichnerin zu hegen.

Der Antragsteller setzt sich in seinem Gesuch nicht inhaltlich mit der Sache auseinander. Vielmehr beschränkt er seine Ausführungen auf justiziable Beleidigungen und nicht nachvollziehbare Vorwürfe. Die erwähnten Straftatbestände sind offensichtlich nicht erfüllt. Den Ausführungen des Antragstellers sind insgesamt sachlich nachvollziehbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines zulässigen Ablehnungsgesuchs nicht zu entnehmen; es werden offensichtlich nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt.“

Ein Ablehnungsgesuch wird nicht nach dem Geschwätz einer RiAG über „konkrete Umstände des Einzelfalles“ „verständige Würdigung“, „inhaltliche Auseinandersetzung“, „nicht erkennbare Anhaltspunkte“, „verfahrensfremde Zwecke“, ... bearbeitet, sondern nach Gesetz **§ 26 Ablehnungsverfahren StPO**.

Sie haben schon in Ihrem letzten angeblichen Beschluss zur „Zurückweisung Ablehnungsgesuch zum RiAG Kaltbeitzer“ (siehe [\[IG_K-JU_445\]](#), [\[IG_K-JU_446\]](#) S. 5-6) versucht das Gesetz zu verbiegen (**Rechtsbeugung/Verbrechen**); hier versuchen Sie es erneut mit Ihren Sprachverbiegungen.

Ich fasse zusammen:

Sie haben nicht etwa am 06.06.2023 einen rechtsgültigen Beschluss gefasst, sondern Ihr notorisches Verbiegen und Brechen von Gesetzen, wie Sie es in Ihrem Schreiben vom 06.06.2023 ([\[IG_K-JU_454\]](#)) erneut abgeliefert haben, ist ein weiterer Grund die Ablehnung Ihrer Person aufrecht zu erhalten (**§ 24 Absätze 2 und 3 StPO**) (vergessen Sie nicht die Feststellungen über Ihre Gesetzesbrüche im vorliegenden Schreiben in Ihrer dienstlichen Stellungnahme nach **§ 26 Absatz 3 StPO** ebenfalls zu berücksichtigen).

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Dr. Arnd Rüter)

Wenn Sie das, wie in Ihrem Schreiben vom 06.06.2023 ([IG_K-JU_454]), als „dargelegte Auffassung“ abqualifizieren wollen, dann zeugt das entweder von erneutem „extremen Dummstellen“ oder Sie haben als Richter*in nicht einmal die Akten 17 Js 29329/22 gelesen (gewolltes Dummstellen) oder aber Sie haben die Akten gelesen aber nicht verstehen können („verstehendes Lesen auf Grundschulniveau“), was da geschrieben steht (Dummsein).

Als **Gründe** führen Sie weiter an:

„Das Ablehnungsgesuch ist ohne nähere Prüfung und losgelöst von den konkreten Umständen des Einzelfalles zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet. Bei verständiger Würdigung kann auf der Grundlage des Vortrags des Antragstellers kein Misstrauen in die Unparteilichkeit der Unterzeichnerin zu hegen.

Der Antragsteller setzt sich in seinem Gesuch nicht inhaltlich mit der Sache auseinander. Vielmehr beschränkt er seine Ausführungen auf justiziable Beleidigungen und nicht nachvollziehbare Vorwürfe. Die erwähnten Straftatbestände sind offensichtlich nicht erfüllt. Den Ausführungen des Antragstellers sind insgesamt sachlich nachvollziehbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines zulässigen Ablehnungsgesuchs nicht zu entnehmen; es werden offensichtlich nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt.“

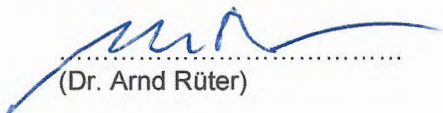
Ein Ablehnungsgesuch wird nicht nach dem Geschwätz einer RiAG über „konkrete Umstände des Einzelfalles“ „verständige Würdigung“, „inhaltliche Auseinandersetzung“, „nicht erkennbare Anhaltspunkte“, „verfahrensfremde Zwecke“, ... bearbeitet, sondern nach Gesetz **§ 26 Ablehnungsverfahren StPO**.

Sie haben schon in Ihrem letzten angeblichen Beschluss zur „Zurückweisung Ablehnungsgesuch zum RiAG Kaltbeitzer“ (siehe [IG_K-JU_445], [IG_K-JU_446] S. 5-6) versucht das Gesetz zu verbiegen (**Rechtsbeugung/Verbrechen**); hier versuchen Sie es erneut mit Ihren Sprachverbiegungen.

Ich fasse zusammen:

Sie haben nicht etwa am 06.06.2023 einen rechtsgültigen Beschluss gefasst, sondern Ihr notorisches Verbiegen und Brechen von Gesetzen, wie Sie es in Ihrem Schreiben vom 06.06.2023 ([IG_K-JU_454]) erneut abgeliefert haben, ist ein weiterer Grund die Ablehnung Ihrer Person aufrecht zu erhalten (**§ 24 Absätze 2 und 3 StPO**) (vergessen Sie nicht die Feststellungen über Ihre Gesetzesbrüche im vorliegenden Schreiben in Ihrer dienstlichen Stellungnahme nach **§ 26 Absatz 3 StPO** ebenfalls zu berücksichtigen).

Mit freundlichen Grüßen


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 8589 17.06.23 10:42
Sendungsnummer: RT 6270 4752 4DE
Einschreiben

Karn



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 8587 17.06.23 10:42
Sendungsnummer: RT 6270 4751 5DE
Einschreiben

Lehmann



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

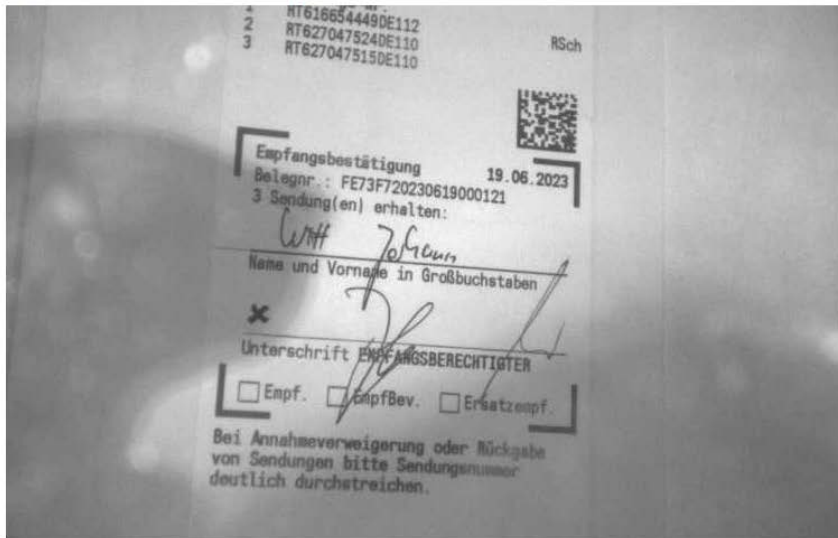
Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG





Sendungsnummer: RT627047524DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.



Sendungsnummer: RT627047515DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

